

Novellierung der Bauordnung für Wien

Der Wiener Landtag hat am 06.10.2006 das Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert werden, beschlossen. Nach Ablauf der achtwöchigen Einspruchsfrist des Bundes wird dieses Gesetz umgehend kundgemacht werden und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

Änderungen bei Ansuchen um Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen

Nach Inkrafttreten der Novelle kann eine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen **nur mehr vom Eigentümer** (jedem Miteigentümer) oder von Personen, denen ein Baurecht zusteht, selbst beantragt werden. Die bloße Zustimmung des Eigentümers ist nicht mehr ausreichend, während eine Bevollmächtigung weiterhin möglich ist.

Zum Ansuchen sind **keine Beilagen** mehr **erforderlich**. (es ist weder ein Grundbuchsatzug noch ein Lageplan anzuschließen). Die erforderlichen Planunterlagen werden von der Behörde selbst erstellt.

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen **gilt für** die Dauer von **18 Monaten** ab Ausstellungsdatum und kann nicht mehr verlängert werden. Wird innerhalb dieser 18 Monate vom selben Antragsteller erneut eine Bekanntgabe beantragt und hat sich der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan nicht geändert, wird ein Duplikat ausgestellt.

Änderungen bei Ansuchen um Baubewilligung oder Abteilungsbewilligung

Es ist nicht mehr erforderlich, einem Ansuchen um Baubewilligung oder Abteilungsbewilligung eine rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen anzuschließen.

Diesfalls sind die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bestimmungen des Bebauungsplanes einzuhalten.

Wird jedoch eine rechtswirksame Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen einem Ansuchen um Baubewilligung oder Abteilungsbewilligung angeschlossen, ist diese für das Vorhaben maßgebend.